

Berlin, im Januar 2005
Stellungnahme Nr. 6/2005

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Zivilverfahrensausschuss

zum

Vorschlag zur Änderung von § 115 ZPO

–

**Prozesskostenhilfe; Auswirkungen der Änderungen des Sozialhilferechts
zum 1. Januar 2005**

(Geschäftszeichen des Bundesministeriums der Justiz RA 2 – 3715/7 – R1 627/2004)

Mitglieder des Zivilverfahrensausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling
Rechtsanwalt Curt Engels (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn
Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger
Rechtsanwalt am BGH Dr. Volkert Vorwerk
Rechtsanwältin Gabriela Wiesener-Heuschneider

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Redaktion NJW

„Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.“

Zum 1. Januar 2005 in Kraft tretende Änderungen im Sozialhilferecht werden vom Bundesjustizministerium zum Anlass für einen Vorschlag zur Änderung von § 115 ZPO genommen. Zu diesen Vorschlägen nimmt der Deutsche Anwaltverein durch seinen Zivilverfahrensausschuss wie folgt Stellung:

1. Der Änderungsvorschlag mag in seinen wesentlichen Teilen durch sozialhilferechtliche Gesetzesänderungen veranlasst sein. Es mögen auch keine gravierenden Bedenken gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Neuregelung bestehen. Zu kritisieren ist allerdings, dass mit § 115 ZPO eine Norm abermals im Schnellverfahren geändert werden soll, deren bisheriger Inhalt gerade erst seit dem 1.1.2005 gilt. Großen Bedenken begegnet auch das jetzt initiierte Gesetzgebungsverfahren. Die erneute Änderung soll in einem Schnellschussverfahren erfolgen, welches es der Praxis unmöglich macht, etwaige sachliche Einwendungen gegen den Entwurf vorzutragen. Die Praktikabilität der neuen Regelung kann nicht verprobt werden. Unter diesem Vorbehalt steht daher auch diese Stellungnahme. Der DAV wendet sich auch gegen die gesetzgebungstechnische Umsetzung, insoweit nämlich die erneute Änderung (vgl. Artikel Y § 30 des Entwurfs) auf das Justizkommunikationsgesetz „draufgesattelt“ werden soll.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen führen im Ergebnis zu etwas höheren Freibeträgen und zu einer gewissen Erweiterung sogenannten Schonvermögens. Es ist damit zu rechnen, dass dadurch die staatlichen Aufwendungen für Prozesskostenhilfe steigen werden. Die Entwurfsbegründung konstatiert insoweit zu recht, dass die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe eine staatliche Sozialleistung für den Bereich der Rechtspflege regeln. Prozesskostenhilfe ist eine besondere Form der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen. Der DAV legt Wert auf die Feststellung, dass die weit verbreiteten Klagen (insbesondere der Bundesländer) über angeblich steigende Kosten der Justizgewährung auf der Fehlvorstellung beruhen, Leistungen für Prozesskostenhilfe seien Teil des Aufwandes für die Rechtspflege. Es wird schon jetzt der zu erwartenden Argumentation widersprochen,

wegen der erweiterten Gewährung von Prozesskostenhilfe nach der Neufassung von § 115 ZPO müsse in den Justizhaushalten an anderen Stellen im Rahmen der Rechtsgewährung gespart werden.

3. § 115 ZPO war bereits durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBlIS.3022) mit Wirkung zum 1.1.2005 geändert worden, indem die in Bezug genommenen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes ersetzt wurden durch entsprechende Vorschriften in §§ 82, 85, 86 und 90 des SGB XII. Nunmehr ist vorgesehen, Rechtsvorschriften des SGB XII zu ersetzen durch nur zum Teil identische Regeln in §§ 11, 12 sowie 30 SGB II vom 24.12.2003 (BGBlIS.2954), verkündet nur drei Tage vor dem SGB XII. Mit nachvollziehbarer Gesetzgebungskultur hat dies nichts zu tun. Die Praxis wird in einer erheblichen Übergangsfrist wiederum nicht wissen, welche Normen angewandt werden müssen.
4. Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 115 Abs. 1 Satz 3 befassen sich mit Absetzungen vom einzusetzenden Einkommen des PKH-Antragstellers. Hier ergeben sich Änderungen insoweit, als nunmehr gleichsam als Freibetrag vom Einkommen des Antragstellers abzusetzen sind € 380 (statt bisher € 364). Gleiches gilt für den Ehegatten oder Lebenspartner. Für jede aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht unterhaltsberechtigten Person gilt künftig ein Freibetrag von € 266 statt bisher € 256.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind zukünftig abzusetzen, soweit sie angemessen sind. Bisher sollten sie absetzbar sein, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen. Es kann nicht prognostiziert werden, welche Änderung der Rechtsanwendung damit einhergeht.

Hinsichtlich des vom Antragsteller einzusetzenden Vermögens soll statt des § 90 SGB XII nunmehr § 12 SGB II gelten. Während § 90 SGB XII weitgehend identisch war mit § 88 BSHG, sieht der künftig geltende § 12 SGB XII etwas andere Regelungen vor. Neu geregelt ist insbesondere, dass nunmehr auch ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Vermögen nicht zu berücksichtigen ist, ferner für Personen, die oder deren Partner von der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, für Zwecke der Altersvorsorge bestimmte Vermögensgegenstände angemessenen Umfangs. Ebenfalls neu ist, dass neben ei-

nem selbst genutzten Hausgrundstück von angemessener Größe oder einer entsprechenden Eigentumswohnung als Vermögen ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind solche Vermögensbestandteile, die nachweislich zur baldigen Beschaffung oder der Erhaltung eines Hausgrundstück von angemessener Größe für behinderte oder pflegebedürftige Personen bestimmt sind und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung dieses Vermögens gefährdet würde. Man findet hier somit eine gewisse Erweiterung so genannter Schonvermögen.